

Satzung

Der Freiwilligen Feuerwehr

B e h r i n g e r s d o r f

Änderungsstand

13.Januar 2007

SATZUNG

Der Freiwilligen Feuerwehr Behringersdorf

§ 1

1. Der Verein führt den Namen “ Freiwillige Feuerwehr Behringersdorf “
2. Der Verein hat seinen Sitz in Behringersdorf
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Behringersdorf, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein :
 1. Aktive Mitglieder (Feuerwehrdienstleistende)
 2. Passive (ehemalige Feuerwehrdienstleistende)
 3. Fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein, insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet :
 1. Mit dem Tod des Mitgliedes
 2. Durch Austritt
 3. Durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. Durch Ausschluss

2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Verwaltungsrat eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Verwaltungsrat sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

Wer ausgeschlossen ist, kann frühestens nach 2 Jahren wieder aufgenommen werden. Der Wiederaufnahmebeschluss muss Einstimmig erfolgen.

§ 6

Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins sind der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem Schriftführer
3. Dem Kassenwart
4. Dem Vertrauensmann
5. Dem 1. Kommandanten, soweit er dem Verein angehört
6. Dem stellvertretenden Kommandanten, soweit er dem Verein angehört
7. Dem Jugendwart
8. Dem Gerätewart
9. Dem dienstältesten Führungsdienstgrad

Die Zahl von neun Mitgliedern darf nicht überschritten werden.

Die unter 1 – 3 genannten Verwaltungsmitglieder werden von der Mitglieder – versammlung auf sechs Jahre gewählt.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. (Ab 16 Jahre)

Der Vertrauensmann wird von den Aktiven (ohne Führungsdienstgrade und ohne Verwaltungsmitglieder), ebenfalls für sechs Jahre in geheimer Abstimmung gewählt.

Das Amt eines Verwaltungsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein, durch Ende der Amtszeit, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt.

Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Verwaltungsrat oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Dazu ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich.

Muss ein unter 1 – 4 genanntes Verwaltungsmitglied durch Tod, Austritt, Rücktritt oder Ausschluss sein Amt innerhalb der sechs Jahre aufgeben, wird von der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Verwaltungsmitglied in dieses Amt gewählt.

Die Amtszeit dieses oder dieser nach gewählten Verwaltungsmitgliedes/ -mitglieder endet an der Mitgliederversammlung, an der auch die unter 1 – 4 genannten Verwaltungsmitglieder nach Beendigung ihrer sechsjährigen Amtszeit wieder neu gewählt werden.

Im Falle, dass all Führungsdienstgrade schon Verwaltungsmitglieder sind, kann der dienstälteste Führungsdienstgrad auch durch den dienstältesten Mannschaftsdienstgrad ersetzt werden.

§ 9

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tages – ordnung.
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Erstellen des Jahres – und Kassenberichtes
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
2. Der Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des
3. Verwaltungsrates den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 150 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Verwaltungsrat zugestimmt hat.

§ 10

Sitzung des Verwaltungsrates

Für die Sitzung des Verwaltungsrates sind die Mitglieder vom Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig :
 1. Entgegennahme des Jahres – und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresabrechnung, Entlastung des Verwaltungsrates
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kassenrevisoren
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschluss – beschluss des Verwaltungsrates
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder einem anderen Verwaltungsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, stimmberechtigt. (ab vollendetem 16. Lebensjahr)
Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder erschienen ist.
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tages –
ordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschluss –
fassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen
bleiben außer betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des
Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen
erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden festgesetzt.
Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein
Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen,
dass vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und
Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des
Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungs –
ergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

An Personen die sich im Feuerwehrdienst, oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. Ein Ehrendiplom
2. Die Ehrenmitgliedschaft

des Vereins verliehen werden kann.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 13.01.2007 in Kraft.

Freiwillige Feuerwehr Behringersdorf